Satzung für den Seniorenrat der Stadt Hof (Seniorenratssatzung)

vom 1. August 2019

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI S. 98) erlässt die Stadt Hof folgende

Satzung

§ 1

Zielstellungen

- Die Stadt Hof bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt eine Seniorenvertretung. Sie erhält die Bezeichnung "Seniorenrat der Stadt Hof."
- 2) Der Seniorenrat ist eine neutrale, überkonfessionelle, überparteiliche und verbandsunabhängige Vertretung der Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- Ziel des Seniorenrates ist es, die Lebensqualität älterer Bürgerinnen und Bürger zu verbessern bzw. auf einem adäquaten Stand zu erhalten. Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches sowie Unterstützung in der aktiven Gestaltung des Lebens von Seniorinnen und Senioren.
- 4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenrates ist ehrenamtlich.
- 5) Der Seniorenrat ist Mitglied der Landesseniorenvertretung Bayern e.V.

§ 2

Zusammensetzung, Wahl

1) Der Seniorenrat hat 11 Mitglieder. Diese werden in einer Delegiertenversammlung aus den Vorschlägen der nach der Wahlordnung vorschlagsberechtigten Wohlfahrtsverbände und Vereinigungen der Altenhilfe (Altenclubs, Seniorenkreise, Betreutes Wohnen, Heime) gewählt. Der Seniorenrat wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese Delegiertenversammlung findet spätestens vier Wochen vor Ende der laufenden Wahlperiode statt.

- 2) Scheidet während der Amtszeit des Seniorenrates ein Mitglied aus, rückt diejenige Person nach, die bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.
- 3) Die konstituierende Sitzung des Seniorenrats der Stadt Hof wird durch den Oberbürgermeister innerhalb von sechs Wochen einberufen.
- 4) Jede vorschlagsberechtigte Organisation hat bei der Wahl der Seniorenräte nur eine Stimme.

§ 3

Vorsitzende / Vorsitzender

Der Seniorenrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 4

Geschäftsgang

- Die/der Vorsitzende beruft den Seniorenrat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ein. Im Kalenderjahr sollen wenigstens vier Sitzungen stattfinden.
- 2) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Beachtung einer Ladungsfrist von 10 Tagen und unter Angabe einer Tagesordnung per Brief oder E-Mail ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- 3) An den Sitzungen k\u00f6nnen Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen. F\u00fcr Sonderaufgaben k\u00f6nnen auf Kosten des Seniorenrates einzelne Fachberater zugezogen werden.
- 4) Der Seniorenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Ausnahmen von dieser Regel werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- Der/die Seniorenbeauftragte ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Oberbürgermeister und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben. Die Niederschrift muss enthalten:
 - 1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder

- 2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- 3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung
- 4. die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
- 5. die gestellten Anträge
- 6. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

- 6) Für die Sitzungen stellt die Stadt Hof Räume zur Verfügung. Der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Hof unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Seniorenrates.
- 7) Die Stadt Hof kann Tagesordnungspunkte an den Vorsitzenden zur Behandlung bei der nächsten Sitzung herantragen.
- 8) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 5

Geschäftsordnung, Entschädigung

- 1) Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Kostenerstattung für die Mitglieder des Seniorenrates können im Rahmen der dem Seniorenrat auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 6

Beratungsgegenstände und Zusammenarbeit

- Die Beratungsgegenstände des Seniorenrates Hof werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt. Jedes Mitglied des Seniorenrates kann die Behandlung von Angelegenheiten im Seniorenrat beantragen.
- 2) Der Seniorenrat kann dem Oberbürgermeister Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten zuleiten und so mitwirken, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden.
- 3) Der Seniorenrat ist im Fachbeirat für soziale Angelegenheiten mit einem beratenden Mitglied vertreten. Gleiches gilt für den Beirat für Angelegenheiten des Verkehrswesens.

§ 7

Haushaltsmittel

- 1) Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen.
- 2) Über die zur Verfügung gestellten Mittel ist unter Einbeziehung der Einnahmen ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Mittel werden von dem/der Seniorenbeauftragten der Stadt Hof verwaltet.

§ 8

Ehrenvorsitz

- Der Seniorenrat kann beim Stadtrat beantragen, dass ehemalige Vorsitzende des Seniorenrates, die sich durch ihren Einsatz für die Seniorinnen und Senioren der Stadt Hof besondere Dienste erworben haben, zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 2) Stimmt der Stadtrat der Ernennung zu, wird eine Ernennungsurkunde ausgestellt und durch den Oberbürgermeister übergeben.
- 3) Der/die Ehrenvorsitzende wird zu den Sitzungen eingeladen und hat das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.